

§ 34.

Die Ordalien.

Daß es nöthig sei, das wilde Volk durch Gesetze und obrigkeitliche Strafen im Zaum zu halten, sahen die fränkischen Könige früh ein. Wir finden daher schon uralte Gesetze bei ihnen, die salischen Gesetze genannt, die Clodowig sammeln ließ, und regelmäßige Gerichtstage, unter andern die Märzfelder genannt, zu denen sich das Volk unter freiem Himmel versammelte. Der König selbst war Richter, in den Gauen aber übten die Grafen oder auch die Herzoge dieses Amt aus, und die Rechtshändel waren bald abgethan. Denn in den salischen Gesetzen war genau ausgemacht, wie viel ein abgehauener Finger, ein Hieb, der einen blauen Fleck hinterlassen, oder Blut hervorgebracht, oder den Knochen gebrochen hatte — ferner, wie viel eine gequetschte Nase, eine abgerissene Lippe, ein weggehauenes Ohr, ein ausgestoßener Zahn kosten sollte. Der Mord eines freien Franken wurde mit 200 Goldgulden, eines Leibeigenen mit 35 gebüßt. Die meisten Verbrechen konnten mit Geld bestraft werden, Todesstrafen kamen später vor. Nicht immer aber klagte der Franke es dem Richter, wenn ihm jemand Unrecht gethan hatte: er strafte seinen Beleidiger lieber selbst ab, das brachte das Faustrecht mit sich, und er war nach heidnisch-germanischer Sitte dazu befugt und verpflichtet. Ja, hatte jemand ihm seinen Vater oder Bruder erschlagen, so durfte er nicht ruhen, bis er den Mörder wieder getödtet, und so seinen ermordeten Verwandten gerächt hatte. Wer das nicht that, sondern nach der christlichen Vorschrift dem Mörder verzieh, der war unehrlich. Die Geldstrafen sollten nur als Ersatz für den zugefügten Schaden dienen.

Wurde ein Verbrecher aber wirklich vor den Richter gebracht, so war dieser eben nicht sehr gewandt, denselben zum Geständnisse zu bringen. In unsern Tagen wird der Missethäter so lange hin und her gefragt, bis er selbst sich in seinen Antworten verwickelt und sich widerspricht. Das verstanden aber die Richter der Franken nicht. War die Wahr-